

Wiederaufnahme von Funktionstraining nach Lockerung der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen

Positionierung der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene und des GKV-Spitzenverbandes
Stand: 25.05.2020

1. Funktionstraining im Freien

Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung von Funktionstraining im Freien bei Beachtung der Vorgaben im Beschluss der Sportministerinnen und Sportminister (Ziffer 1a). Zusätzlich sind die spezifischen Regelungen im jeweiligen Bundesland zu beachten. Die Durchführung ist ab sofort bis längstens 30.09.2020 möglich. Über eine Verlängerung wird ggf. unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens wird es als ausreichend angesehen, wenn die durchführenden Leistungserbringer der zuständigen aner kennenden Stelle die Veranstaltungsdaten (Ort/Treffpunkt mit Adresse, Wochentag und Beginn/Ende) einmalig vor der erstmaligen Durchführung mitteilen. Witterungsbedingt kann im Einzelfall von den gemeldeten Daten abgewichen werden. Die aner kennenden Stellen geben den Rehabilitationsträgern bei Bedarf Auskunft.

Die Teilnahme ist auf der Teilnahmebestätigung mit einem „i.F.“ oder „im Freien“ hinter dem Datum zu kennzeichnen.

2. Funktionstraining in geschlossenen Räumen (Sport-/Turnhalle, Studios etc.)

Es gelten für die Wiederaufnahme des Funktionstrainings in geschlossenen Räumen grundsätzlich die Empfehlungen der Deutschen Rheuma-Liga in ihrem Papier „Funktionstraining in Zeiten erhöhten Infektionsrisikos in Deutschland aufgrund der COVID-19-Pandemie“ vom 18.05.2020¹ (**Anlage**) bzw. die Empfehlungen der Leistungserbringerverbände (Hinweis: Sofern es diese geben wird, werden sich diese weitgehend an den Empfehlungen der DRL orientieren).

Allerdings sind bei der Wiederaufnahme des Übungsbetriebes ergänzend die länderspezifischen Regelungen insbesondere zur Gruppengröße und zur Öffnung der Veranstaltungsorte/Hallen zu beachten, so dass im Gegensatz zur Durchführung von Funktionstraining im Freien (vgl. Pkt. 1) vorrangig keine detaillierten bundeseinheitlichen Regelungen in Betracht kommen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Teilnehmer*innen ihren eigenen Mund-Nasen-Schutz mitbringen/nutzen.

3. Fortführung des Funktionstrainings als Tele-/Online-Angebot

Am 03.04.2020 hat die GKV über die Möglichkeit der Fortführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining als Tele-/Online-Angebot informiert.

In der momentanen Situation kann nicht von einer „normalen“ Durchführung der Übungsveranstaltungen gesprochen werden. Da die Kontaktbeschränkungen nur leicht gelockert, aber nicht aufgehoben wurden, kann das Tele-/Online-Angebot befristet

¹ Auf die Allgemeinen Empfehlungen, Rahmenbedingungen in der Einrichtung, Rahmenbedingungen und Empfehlungen für Therapeut/-innen (Seiten 4-7 des Papiers) wird verwiesen.

Wiederaufnahme von Funktionstraining nach Lockerung der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen

Positionierung der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene und des GKV-Spitzenverbandes
Stand: 25.05.2020

weiter bis längstens 30.09.2020 (analog zur Durchführung im Freien) durchgeführt werden. Über eine Verlängerung wird ggf. unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Anlage